

Ausgrabungen und Funde

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte
(Société suisse de préhistoire)**

Band (Jahr): **4 (1911)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI. Ausgrabungen und Funde.

Die wissenschaftlich genauen Ausgrabungen in der Schweiz mehren sich allmählich. Man fängt an, einzusehen, dass die Zufallsfunde nur als Vergleichsmaterial gebraucht werden können, für sich allein aber zur Erforschung der Urgeschichte eines Landes wenig geeignet sind, daher verhältnismässig wenig Wert haben. Natürlich wird man sie nie ganz entbehren können; sie werden zur Anlegung von Typenserien und hier und da als seltene Einzelstücke immer willkommen sein.

Von jetzt an stehen wir unter dem Einfluss der die Prähistorie betreffenden Paragraphen des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches, und es ist nicht genau vorauszusehen, welche Vor- und Nachteile die neuen Vorschriften in unserem Gebiet haben werden. Es gilt, zunächst Erfahrungen zu sammeln und Mittel zu suchen, den von uns früher angedeuteten Nachteilen des Gesetzes zu begegnen. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil desselben wird aber der sein, dass in Zukunft die Museen mehr als bisher imstande sind, die in ihren Bereich fallenden Funde sich anzueignen und ohne Schwierigkeit genaue Ausgrabungen vorzunehmen.

Auch unsere Gesellschaft wird durch das neue Gesetz zu neuen Aufgaben geführt. In vielen Kantonen fehlt es an den nötigen Prähistorikern, um wissenschaftliche Ausgrabungen vorzunehmen, und manche Museen werden von Leuten bedient, denen eine genauere Kenntnis der von uns gepflegten Wissenschaft abgeht. Es gibt in der Schweiz überhaupt viel zu wenig durchgebildete Urgeschichtsforscher. Diesem Mangel müssen wir abzuhelpen suchen. Es sollten an allen unsern Hochschulen Vorlesungen gehört werden können über Prähistorie, und die von unserer Gesellschaft in Aussicht genommenen prähistorischen Kurse dürften aus diesem Grunde willkommen sein.

A. Das Paläolithikum.

Das abgelaufene Jahr war in bezug auf Funde der ältern Steinzeit nicht ergiebig. Daraus darf aber durchaus nicht geschlossen werden, dass das Interesse für diese Epoche nachgelassen habe. Im Gegenteil! Kaum sind in einem Jahre so viele Höhlen untersucht worden, wie im Berichtsjahre, aber es geschah dies ohne grössere Erfolge.